

AG Charlottenburg

Kompositaufbauten analog berechnungsfähig

Das Amtsgericht Charlottenburg hat Anfang Mai ein Urteil erlassen, dass die Berechnung von mehrfach geschichteten, dentinadhäsiv befestigten Kompositaufbauten gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ordnungsgemäß ist. Es führt dazu u. a. aus:

„Bei der streitgegenständlichen Behandlung handelt es sich um eine selbständige zahnärztliche Leistung, die nicht Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung ist, sodass die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung einer nach Art, Kosten und

Zeitaufwand gleichwertigen Leistung erfüllt sind [...] Der Sachverständige hat dazu im Gutachten [...] nachvollziehbar dargelegt, dass die streitgegenständliche Leistung nicht bereits in den übrigen, in der Rechnung abgerechneten Positionen enthalten ist und dass diese Leistung auch nicht in einer anderen Ziffer des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen erfasst wird.“

In der Urteilsbegründung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Geb.-Nr. 2180 auch nicht in Kombination mit der Geb.-Nr. 2197 GOZ die zu berechnende Leistung erfasst, weil die Anwendung der

Mehrschichttechnik von keiner dieser Gebührensätze berücksichtigt wird.

Auch wenn es sich nur um eine Einzelfallentscheidung handelt, geht von diesem Urteil ein wichtiges Signal aus. Es bestätigt uneingeschränkt die von der Zahnärztekammer Berlin seit Inkrafttreten der GOZ-2012 vertretene Auffassung zur Berechnung der mehrfach geschichteten, dentinadhäsiv befestigten Kompositaufbauten.

*Amtsgericht Charlottenburg
Urteil vom 08.05.2014, Az.: 205 C 13/12*

VG Stuttgart

Zusätzliche analoge Berechnung subgingivaler Belagsentfernung zulässig

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat entschieden, dass die zusätzliche analoge Berechnung der subgingivalen Belagsentfernung im Rahmen einer Professionellen Zahnreinigung (PZR) als vertretbar anzusehen ist. Im vorliegenden Fall waren neben dem Ansatz der Gebührennummer 1040 für die PZR gemäß § 6 Abs. 1 GOZ die Gebührenposition Nummer 4005 analog für eine subgingivale Belagsentfernung in Ansatz gebracht worden. Die Postbeamtenkrankenkasse lehnte die Erstattung ab und erkannte für den Mehraufwand lediglich den 3,5-fachen Faktor bei der Gebührennummer 1040 an.

Das VG Stuttgart begründet seine Entscheidung damit, dass nach der Leistungslegende der Gebührennummer 1040 GOZ die PZR nur das Entfernen der supragingivalen / gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen, einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen umfasst. Sie sei danach neben den Leistungen nach den Gebührennummern 4070 und 4075 nicht berechnungsfähig. Da die 1040 GOZ das Entfernen von subgingivalen Belägen somit nicht beinhaltet, sei das Entfernen subgingivaler Beläge auf nicht-chirurgischem Wege gemäß § 6



Foto: proDente

Abs. 1 GOZ analog berechenbar. Die Heranziehung der Analogposition 4005 GOZ neben einer PZR sei in diesem Fall gerechtfertigt.

*Verwaltungsgericht Stuttgart
Urteil vom 13.02.2013, Az.: 3 K 3921/12*